

## VEB GRW Teltow - Intelligenzrente (Zusatzrente, Jahresendprämie)

Ein Zwischenbericht von Steffen Benkert im Februar 2010

In 2.Instanz / Landessozialgerichte ist mir kein einziges positives Urteil bekannt, falls doch, mir bitte mitteilen bzw. das Urteil zur Verfügung zu stellen. Die Gerichte haben die Frage 'Produktionsbetrieb' (hier Betriebsteil Leipzig) fallen gelassen und verhandeln nur noch über den Stichtag der Privatisierung im Gesetz per 30.06.1990.

Sowohl in positiven als auch negativen Urteilen in 1.Instanz hat es dieses Thema noch gar nicht gegeben und es wurde hier nur über Produktionsbetrieb ja/nein verhandelt und geurteilt. Jetzt: war der Betrieb am 30.06.1990 noch VEB oder schon privatisiert AG, GmbH o.ä.?. Im Fall des GRW Betriebsteil Leipzig sind trotz anderslautender Dokumente (Eintrag ins Handelsregister erst 08/1990) die Richter der Ansicht, dass es vorher schon kein „reiner“ VEB mehr gewesen sein muss, da die Privatisierung schon vorangetrieben wurde und somit existierte der VEB in seiner ursprünglichen Form nicht mehr. Also wurden die Kollegen in 2.Instanz teilweise zu dritt in einer Verhandlung abgefertigt und mit vorgenannter Begründung über die Stichtagsregelung, obwohl der Betriebsdirektor vor Gericht gehört wurde, negativ entschieden. Revision wird nicht zugelassen; damit ist man das Problem los.

In der öffentlichen, für jeden einsehbaren Statistik der Urteile des Bundessozialgerichts (Website unter [www.bsg.bund.de](http://www.bsg.bund.de) -> 'Entscheidungen') habe ich zu unserem Thema noch kein passendes Urteil gefunden. Aber unter 'anhängige Fragen', 'Rentenversicherung' (Leistungsrecht) 5.Senat eine ganze Menge DDR-Betriebe gefunden, u.a. GRW Teltow, BT Leipzig. Dort scheint sich einer von uns unter den Aktenzeichen B5RS 5/09 R (alt B 13 RS 5/09 R), Vorinstanz: LSG Chemnitz, L 5 R 648/06 (also Leipzig) hochgeklagt zu haben. Da bei allen aufgeführten Betrieben der gleiche Text steht, scheint das ein Referenzurteil zu werden. Da müssen wir dran bleiben.

Allen viel Erfolg; bitte "positive" Informationen an mich weitergeben.

Steffen Benkert

P.S.: Wer von Anfang an die Zusatzrente bezahlt hat, büßt wohl relativ wenig ein, da der Aufstockungsbetrag mehrheitlich nur von entweder der Intelligenzrente oder Zusatzrente kommen kann, beides zusammen in voller Höhe/Anteil gibt es lt. höchstrichterlicher Entscheidung Bundessozialgericht nicht.

Außerdem ist es lt. neuem Urteil des Bundessozialgerichts möglich, generell in allen Betrieben die Jahresendprämie als Einkommen für die Rente mit anrechnen zu lassen, aber nur, wenn man die Höhe nachweisen kann bzw. das Betriebsarchiv diese Unterlagen noch hergibt. (Im Fall GRW Betriebsteil Leipzig nicht feststellbar; wurde nicht im SV-Buch eingetragen).

**Achtung:** wer dies jetzt beantragt, riskiert durch die dann neu in Gang gesetzte Rentenfeststellung eventuell schon festgestellte Anteile der Rente zu verlieren, z.B. die (vor 2004 ?, da bin ich mir mit der Jahreszahl nicht so sicher, bis dahin war es kein Problem, erst danach ging der ganze Ärger los) festgestellte Zugehörigkeit zur Intelligenzrente, z.B. im VEB GRW Teltow. Da beginnt die o.g. Prozedur neu anzulaufen mit o.g. Verlauf / negativen Ergebnissen.